

Liebe Schützenkameradin, lieber Schützenkamerad!

Aufgrund einer Mitteilung der Waffenbehörde der BH Tamsweg haben wir bei der letzten Sitzung folgenden Beschluss gefasst, den wir dir mitteilen möchten. Die bisherige Form der Ausstellung eines Befähigungsnachweises über den sach- und fachgemäßen Umgang mit Waffen (Faustfeuerwaffen) darf so aus gesetzlichen Gründen nicht mehr vollzogen werden. In Hinkunft ist folgende Regelung vorgesehen -

1. der Dienstausweis als Berufssoldat, Polizei-, Zollwache- oder Justizwachebeamter
2. die gültige Jagdkarte
3. bei Sportschützen die Ergebnislisten über die regelmäßige Teilnahme an Schießsportveranstaltungen **und jetzt neu die monatliche Schulung, nach Voranmeldung am Schießstand zu Zederhaus mit ausfolgender Legitimation für die Sicherheitsbehörde**
4. die Bestätigung über die Teilnahme an einer Schulung insbesondere bei einem Handel mit nichtmilitärischen Schusswaffen berechtigten Gewerbetreibenden, wonach der/die Betroffene innerhalb des letzten halben Jahres auch im praktischen Umgang mit (seinen) Schusswaffen geschult wurde (der sogenannte „Waffenführerschein“).

Zusatz: Gemäß § 5 Abs. 1 der 2. Waffengesetz-Durchführungsverordnung werden Sie ersucht, innerhalb von **acht Wochen** einen entsprechenden Nachweis Ihrer Waffenbehörde zu übermitteln.

Dienstausweise und Jagdkarten (einschließlich aktuellem Jahresbeleg), Wertungslisten und Schulungsbestätigungen sind vorzulegen.

Wenn Sie aber einen solchen Nachweis bereits dem Polizeibeamten vorgewiesen haben, brauchen Sie diesen nicht mehr der Behörde übermitteln.

Weitere Mitteilung der Waffenbehörde – Wir machen Sie ausdrücklich darauf aufmerksam, dass Sie mit einem Entzug Ihrer waffenrechtlichen Urkunde(n) rechnen müssen, wenn Sie keinen derartigen Nachweis zeitgerecht vorlegen können.